



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 24.7.2015
COM(2015) 359 final

BERICHT DER KOMMISSION

AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

ZWÖLFTER BERICHT

**ÜBERBLICK ÜBER HANDELSCHUTZVERFAHREN VON DRITTLÄNDERN
GEGEN DIE EUROPÄISCHE UNION FÜR DAS JAHR 2014**

{SWD(2015) 145 final}

1. EINLEITUNG

Es gibt drei handelspolitische Schutzinstrumente (trade defence instruments – TDI): Antidumping-, Antisubventions- und Schutzmaßnahmen. Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen sollen den negativen Auswirkungen unlauterer Handelspraktiken, wie z. B. gedumpter/subventionierter Einfuhren, begegnen, während Schutzmaßnahmen dazu dienen, bestimmte Wirtschaftszweige vorübergehend vor den negativen Folgen einer unvorhergesehenen und erheblichen Zunahme der Einfuhren abzusichern. Schutzmaßnahmen unterscheiden sich von den beiden anderen Instrumenten auch insofern, als sie auf Einfuhren gleich welchen Ursprungs Anwendung finden, während Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen länder- oder sogar unternehmensbezogen sind.

Bei der Anwendung handelspolitischer Schutzinstrumente sind die WTO-Regeln strikt einzuhalten. Eine fehlerhafte Anwendung handelspolitischer Schutzinstrumente führt zum Erlass rechtswidriger und ungerechtfertigter Maßnahmen, die sich auf einen freien und fairen Handel nachteilig auswirken. Dies gilt insbesondere für Schutzmaßnahmen, da sie den Handel am stärksten beschränken. Daher unterliegt der Erlass von Schutzmaßnahmen noch strengeren Regeln als die Anwendung von Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen.

Vor dem Hintergrund der weltweiten Wirtschaftskrisen war in den vergangenen Jahren beim Rückgriff auf handelspolitische Schutzmaßnahmen ein Anstieg zu verzeichnen. In Zeiten wirtschaftlicher Krisen, die mit einem Rückgang der Binnennachfrage in bestimmten Branchen einhergehen, sind die Unternehmen naturgemäß bestrebt, andere Absatzmärkte für ihre Erzeugnisse zu erschließen, und konzentrieren sich dabei auf die Auslandsmärkte. Es ist daher von zentraler Bedeutung, dass diese Exportmöglichkeiten nicht durch ungerechtfertigte Handelsschutzmaßnahmen zunichte gemacht werden, die den Marktzugang in unangemessener Weise beschränken.

Die WTO-Mitglieder haben das Recht, von handelspolitischen Schutzinstrumenten Gebrauch zu machen. Die EU macht selbst regelmäßig Gebrauch von diesen Instrumenten (mit Ausnahme der Schutzmaßnahmen), verfolgt jedoch ein ausgewogenes und maßvolles Konzept und wendet strenge Standards an, die sogar über die Verpflichtungen im Rahmen der WTO hinausgehen. Die EU erwartet von ihren Handelspartnern, bei der Anwendung dieser Instrumente die im Rahmen der WTO vereinbarten Standards einzuhalten. Diesbezüglich hat die Kommission zum einen ihre Bemühungen fortgesetzt, um den Einsatz vorbildlicher Verfahren bei der Anwendung handelspolitischer Schutzinstrumente durch ihre Handelspartner zu fördern, und zum anderen ihre Überwachungstätigkeit weiter verstärkt.

Soweit erforderlich, interveniert die Kommission, um systeminhärente Probleme anzugehen, die in der von Drittländern ausgeübten Praxis bei der Anwendung handelspolitischer Schutzmaßnahmen festgestellt wurden, und um deren Vereinbarkeit mit den WTO-Regeln zu gewährleisten. Die Kommission legt systematisch schriftliche Bemerkungen vor und nimmt zunehmend an öffentlichen Anhörungen im Rahmen von TDI-Verfahren in Drittländern teil, insbesondere wenn die Rechte und Interessen von Ausfuhrern aus der EU in ungerechtfertigter Weise beeinträchtigt sind.

Die Kommission führt darüber hinaus für die Beamten der Untersuchungsbehörden in Drittländern umfassende Schulungen im Bereich handelspolitischer Schutzinstrumente durch, um ihre eigenen hohen Standards für TDI-Untersuchungen zu verbreiten und damit die Qualität der von Drittländern durchgeführten Untersuchungen zu verbessern. Diese Schulungen finden in aller Regel einmal jährlich in Form eines einwöchigen Seminars statt,

das bis zu 25 Teilnehmern aus etwa fünf Drittländern offensteht. Im Jahr 2014 wurde aufgrund des großen Interesses ein zweites derartiges Seminar veranstaltet. An den beiden 2014 abgehaltenen Schulungen nahmen Beamte aus Israel, dem Kosovo, Pakistan, Panama, Tadschikistan, der Ukraine, Vietnam, der Dominikanischen Republik und der Türkei teil. Darüber hinaus führten Sachverständige der Kommission im Bereich handelspolitischer Schutzinstrumente eine Schulung für marokkanische Beamte in Rabat durch. Im Laufe des Jahres 2014 gingen weitere Anfragen aus Ägypten und Tunesien zur Schulung ihrer Beamten vor Ort durch die TDI-Sachverständigen der Kommission ein.

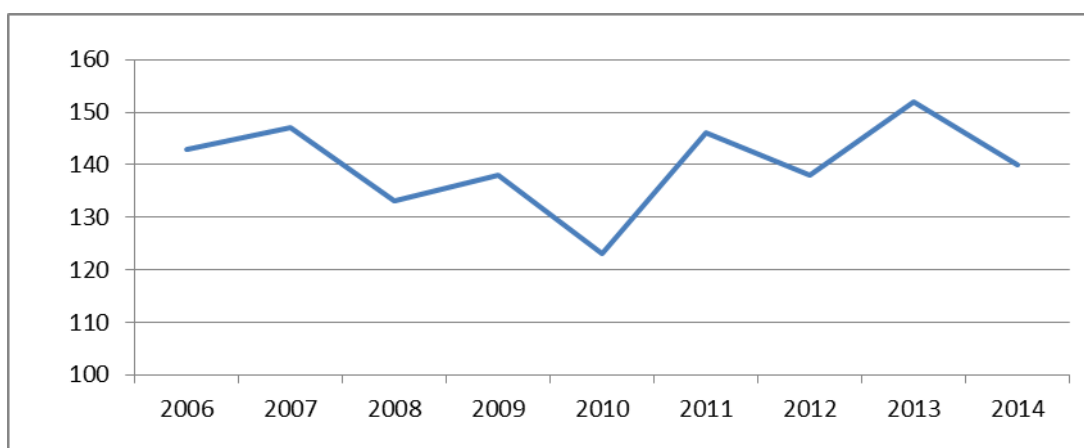
In dem vorliegenden Bericht werden die allgemeinen Trends hinsichtlich der Anwendung handelspolitischer Schutzmaßnahmen durch Drittländer beschrieben, die sich nachteilig auf die EU-Ausfuhren auswirken oder potenziell auswirken könnten (Antidumping- oder Antisubventionsmaßnahmen von Drittländern können sich entweder gegen die EU insgesamt oder gegen einen oder mehrere einzelne Mitgliedstaaten richten). Darüber hinaus wird erläutert, was konkret unter Überwachung von Drittländern zu verstehen ist. Schließlich enthält der Anhang eingehende Länderanalysen und detaillierte Zahlen.

2. ALLGEMEINE TRENDS

Wie bereits im Jahr 2013 war 2014 in Drittländern eine rege Tätigkeit in Bezug auf handelspolitische Schutzmaßnahmen festzustellen.

Zwar ging die Zahl der geltenden Maßnahmen im Jahr 2014 insbesondere aufgrund des Außerkrafttretens einiger Maßnahmen (von 152 im Jahr 2013) auf 140 zurück, jedoch wurden 34 neue Maßnahmen eingeführt (gegenüber 27 im Jahr 2013) und 41 neue Untersuchungen eingeleitet (gegenüber 43 im Jahr 2013). Mithin ist von einer Fortsetzung der regen Tätigkeit im Jahr 2015 auszugehen.

Gesamtzahl der geltenden Maßnahmen



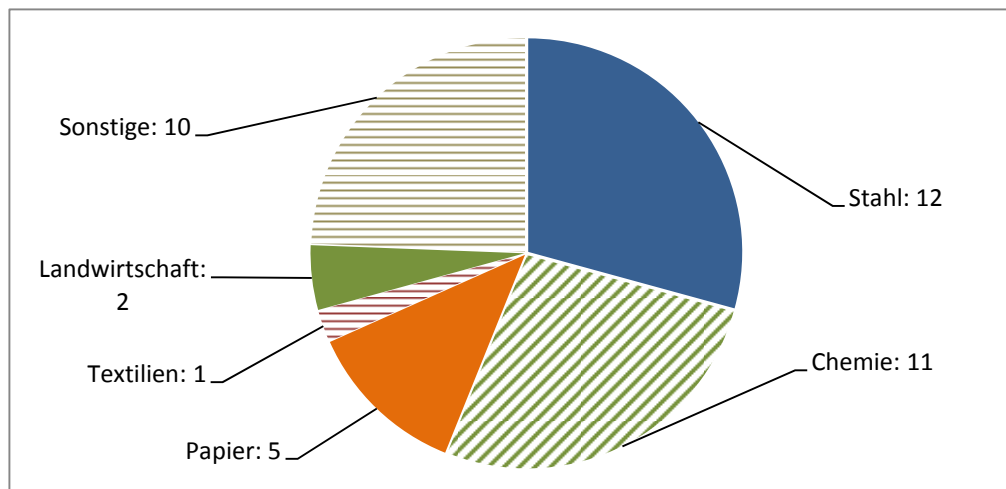
Quelle: WTO- und EU-Statistiken

Aufgegliedert nach Instrumenten waren von den 140 geltenden Maßnahmen 104 Antidumping-, 4 Antisubventions- und 32 Schutzmaßnahmen (es sei darauf hingewiesen, dass nicht alle Schutzmaßnahmen Ausfuhren aus der EU betreffen). Bei den im Jahr 2014 34 neu eingeführten Maßnahmen waren 19 Antidumping- und 14 Schutzmaßnahmen sowie 1 Antisubventionsmaßnahme zu verzeichnen. Was neue Untersuchungen betrifft, wurden 2014 23 Untersuchungen zur Einführung von Schutzmaßnahmen sowie 17 Antidumpinguntersuchungen und 1 Antisubventionsuntersuchung eingeleitet. Die Zahl der neuen Schutzmaßnahmenuntersuchungen im Jahr 2013 deutete scheinbar – insbesondere gemessen an der Zahl der Antidumpinguntersuchungen – auf eine rückläufige Entwicklung

hin. Diese Entwicklung hat sich 2014 jedoch nicht bestätigt. Tatsächlich wurden im Jahr 2014 ebenso viele Schutzmaßnahmenuntersuchungen (23) eingeleitet wie im Jahr 2012, wobei dieser Wert lediglich 2009 mit 31 neu eingeleiteten Untersuchungen übertroffen wurde.

Im Jahr 2014 standen offenbar verstärkt **bestimmte Wirtschaftszweige** im Visier. So ist die Stahlbranche – vornehmlich in der Mittelmeerregion und auch in Lateinamerika – häufig von handelspolitischen Schutzmaßnahmen betroffen. Tatsächlich hatten 12 der im Jahr 2014 neu eingeleiteten Untersuchungen Stahlerzeugnisse zum Gegenstand. Dicht dahinter folgte die Chemiebranche mit 11 neuen Untersuchungen im Jahr 2014. Auch die Papierindustrie stand 2014 mit 5 neuen Untersuchungen im Fokus, wobei eine weitere Untersuchung Anfang 2015 eingeleitet wurde.

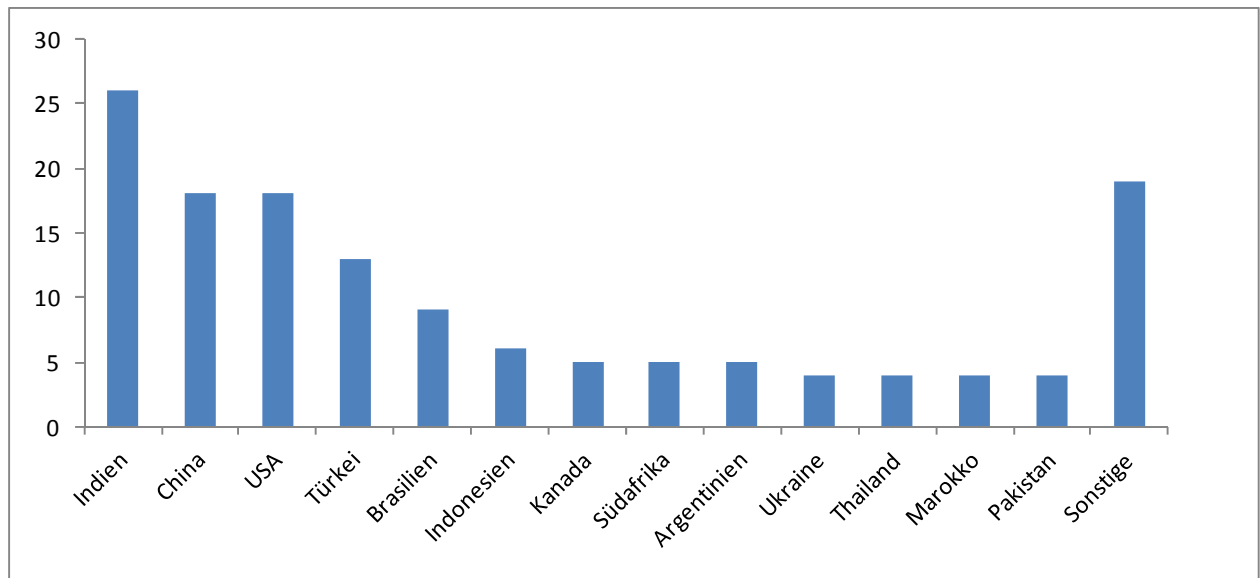
Neue Untersuchungen im Jahr 2014 nach Wirtschaftszweig



Quelle: WTO- und EU-Statistiken

Im Jahr 2014 war **Indien** das aktivste Land. Bei den 26 dort geltenden handelspolitischen Schutzmaßnahmen handelte es sich um 4 Schutz- und 22 Antidumpingmaßnahmen. Im Jahr 2014 führte das Land 4 neue Antidumping- und 4 neue Schutzmaßnahmen ein und leitete darüber hinaus 7 neue Schutzmaßnahmenuntersuchungen sowie 3 neue Antidumpinguntersuchungen ein. Dahinter folgten **China** und die **USA** mit jeweils 18 geltenden Maßnahmen (16 Antidumping- und 2 Antisubventionsmaßnahmen im Falle Chinas bzw. 17 Antidumpingmaßnahmen und 1 Antisubventionsmaßnahme im Falle der USA). Im Jahr 2014 führte **China** 4 neue Maßnahmen (3 Antidumpingmaßnahmen und 1 Antisubventionsmaßnahme) ein und leitete zudem 1 Antidumpinguntersuchung ein. Die **USA** führten 1 neue Antidumpingmaßnahme ein, leiteten jedoch keine neuen Untersuchungen ein.

Geltende Maßnahmen Ende 2014 nach Land



Quelle: WTO- und EU-Statistiken

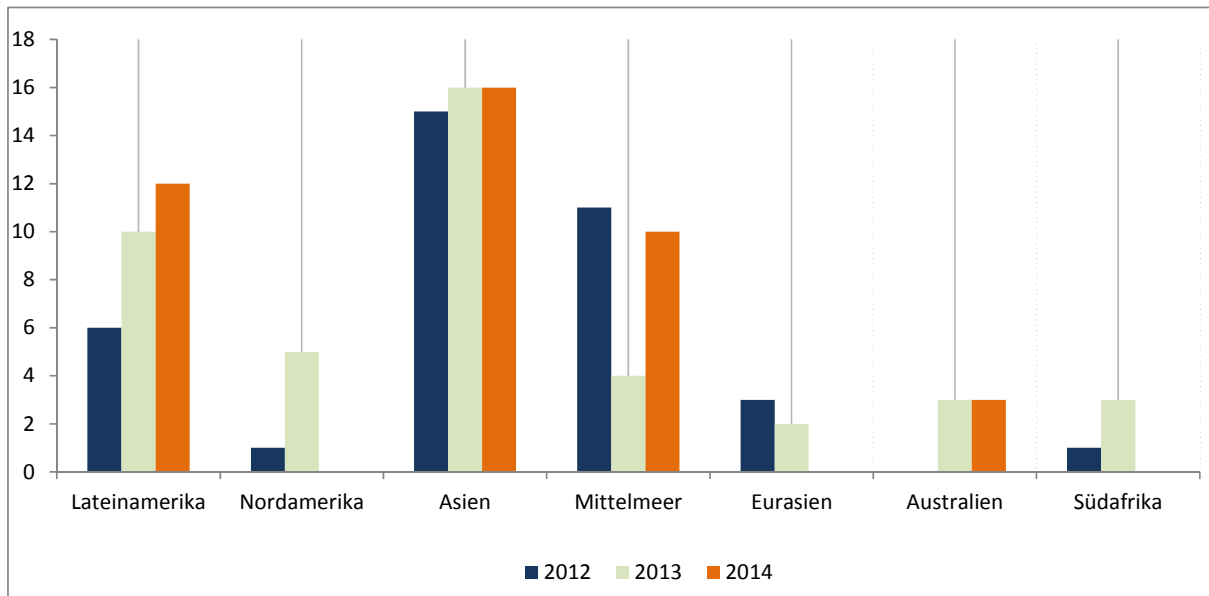
Aufgegliedert nach Regionen zeigten sich im Jahr 2014 **Asien**, **Lateinamerika** und die **Mittelmeerregion** mit 16, 12 bzw. 10 neuen Untersuchungen am aktivsten.

Dabei weist **Lateinamerika** in den vergangenen drei Jahren einen eindeutigen Aufwärtstrend mit 6, 10 bzw. 12 neuen Untersuchungen auf.

Auch die **Mittelmeerregion** hat ihre Aktivitäten im Bereich des Handelsschutzes im Jahr 2014 ausgeweitet und 7 neue Untersuchungen eingeleitet (gegenüber 4 neuen Untersuchungen im Jahr 2013). Dieser Wert liegt jedoch unter dem Niveau von 2012 (11 neue Untersuchungen).

Was in Bezug auf Asien und die Mittelmeerregion mit den größten Anlass zur Sorge gibt, ist die häufige Anwendung von Schutzmaßnahmen. In Asien machten die Schutzmaßnahmenuntersuchungen 12 der im Jahr 2014 eingeleiteten 16 Untersuchungen und in der Mittelmeerregion 6 der 7 neuen Untersuchungen aus. In Lateinamerika entfielen lediglich 2 der 12 neuen Untersuchungen auf Schutzmaßnahmenuntersuchungen.

Neue Untersuchungen im Jahr 2014 nach Region



Quelle: WTO- und EU-Statistiken

3. ANHALTENDE PROBLEME

3.1. Einsatz von Schutzmaßnahmen

Die Vielzahl neu eingeleiteter Schutzmaßnahmenuntersuchungen gibt weiterhin Anlass zur Sorge. Im Jahr 2014 leiteten Drittländer 23 neue Schutzmaßnahmenuntersuchungen ein, gegenüber 18 im Jahr 2013. Diese Entwicklung ist umso besorgniserregender, als es bei vielen Untersuchungen fraglich ist, ob die strengen im WTO-Übereinkommen über Schutzmaßnahmen vorgesehenen Regeln eingehalten werden. Wie bereits in den Vorjahren berichtet, hat das Instrument der Schutzmaßnahmen die stärkste beschränkende Wirkung und sollte daher lediglich in Ausnahmefällen angewendet werden. Zwar betreffen nicht alle Schutzmaßnahmenuntersuchungen unmittelbar EU-Ausfuhren, die Kommission interveniert jedoch grundsätzlich bei fast allen Untersuchungen, um bereits zu Beginn des Verfahrens auf gravierende Mängel vieler dieser Untersuchungen hinzuweisen.

Sowohl bei der Einleitung als auch bei den Untersuchungen selbst sind zahlreiche häufig vorkommende Fehler festzustellen. Oftmals haben Drittländer keine unvorhergesehene Entwicklung festgestellt oder reagieren auf einen Anstieg der Einfuhren, der nicht neu, plötzlich, drastisch oder stark genug ist. Darüber hinaus ist die Darstellung der Schädigung häufig fragwürdig und der ursächliche Zusammenhang zweifelhaft. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass bei Schutzmaßnahmenuntersuchungen die Anforderung eines *ernsthaften* Schadens erfüllt sein muss, was einem strengeren Standard als der bei Antidumping- und Antisubventionsuntersuchungen verlangten *bedeutenden* Schädigung entspricht. Trotz der Interventionen der Kommission in Zusammenarbeit mit dem betroffenen Wirtschaftszweig werden die Maßnahmen in den meisten Fällen dennoch eingeführt. Dank dieser Interventionen fielen die Maßnahmen zumindest in einigen Fällen allerdings weniger restriktiv aus (niedrigere Zollsätze, höhere Kontingente, kürzere Dauer oder zügigere Liberalisierung der Maßnahmen).

3.2. Anwendung der Instrumente in Schwellenländern

Eine Nichteinhaltung der WTO-Regeln im Bereich der handelspolitischen Schutzmaßnahmen führt zu ungerechtfertigten Maßnahmen, die nicht den mit ihnen beabsichtigten Zweck erfüllen. Die Kommission hat festgestellt, dass einige Schwellenländer bereitwillig zu Schutzmaßnahmen greifen, und dies unabhängig davon, ob die Einfuhren vielleicht gedumpte oder subventioniert sind. Insbesondere in Fällen, in denen der Anstieg der Ausfuhren vornehmlich aus einem Land erfolgt, wäre oftmals das angemessene Instrument eine Antidumping- oder Antisubventionsmaßnahme, die beide länderbezogen sind und eine gezielte Reaktion auf die betreffende unlautere Handelspraxis ermöglichen.

Im Gegensatz zu Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen beeinträchtigen Schutzmaßnahmen die Einfuhren aus allen Ländern und können so den fairen Wettbewerb behindern. Wenn man zahlreiche der im vergangenen Jahr zumeist in Schwellenländern eingeleiteten Schutzmaßnahmenuntersuchungen eingehender betrachtet, lässt sich feststellen, dass häufig Branchen betroffen waren, die entweder eine beherrschende Stellung auf dem lokalen Markt innehatten oder in denen ein massiver Ausbau der Kapazitäten stattfand. Hierbei handelt es sich zweifelsohne um Situationen, in denen das Instrument der Schutzmaßnahme nicht gerechtfertigt ist.

Zudem hat die Kommission in einigen Regionen einen gewissen „Ansteckungseffekt“ festgestellt. Dies war insbesondere in der Mittelmeerregion zu beobachten, wo Marokko seit dem Jahr 2012 regelmäßig von den Instrumenten Gebrauch macht und diese Praxis in der Folge von Ägypten, Tunesien und Jordanien nachgeahmt wurde. Die Türkei dagegen nutzt seit jeher ausgiebig die handelspolitischen Schutzinstrumente.

3.3. Fehlende Transparenz

Ein zentrales Element bei jeder Handelsschutzuntersuchung ist das Recht der betroffenen Parteien auf Verteidigung. Es obliegt den Untersuchungsbehörden, dafür Sorge zu tragen, dass den Parteien rechtzeitig ein angemessenes, aussagekräftiges, nichtvertrauliches Dossier zur Verfügung gestellt wird. Dieses Dossier muss eine nichtvertrauliche Fassung aller Verfahrensdokumente und/oder eine aussagekräftige Zusammenfassung der vertraulich übermittelten Informationen enthalten. Bedauerlicherweise werden bei zahlreichen Untersuchungen, insbesondere bei solchen, in denen nur ein einziger oder wenige Antragsteller beteiligt sind, im nichtvertraulichen Dossier so gut wie keine Informationen bereitgestellt. In derartigen Fällen interveniert die Kommission, damit die Untersuchungsbehörden zumindest Informationen in Form von Indizes oder Spannen bereitstellen, so dass sich die Parteien wenigstens eine allgemeine Vorstellung der Lage machen können.

4. TÄTIGKEIT AUF WTO-EBENE

Die Kommission setzt sich bei der WTO dafür ein, dass die uneingeschränkte Einhaltung der WTO-Regeln gewährleistet wird.

Verstoßen von anderen WTO-Mitgliedern erlassene Maßnahmen gegen die WTO-Regeln, kann die Kommission die Einsetzung eines WTO-Panels beantragen.

So hatte die Kommission beispielsweise im August 2013 die Einsetzung eines Panels zur Prüfung der *von China eingeführten Antidumpingmaßnahmen gegen Einfuhren bestimmter Stahlrohre* beantragt. Das Verfahren fand größtenteils im Jahr 2014 statt und führte zu einem

positiven Ergebnis für die EU (weitere Einzelheiten siehe unten). Im Jahr 2014 beantragte die Kommission ferner die Einsetzung eines Panels wegen der von *Russland eingeführten Antidumpingmaßnahmen gegen Einfuhren leichter Nutzfahrzeuge*. Das Verfahren ist im Jahr 2015 anhängig.

Darüber hinaus tritt die Kommission in von Drittländern beantragten WTO-Panels als Drittpartei auf, um in erster Linie Themen von systeminhärentem Interesse zur Sprache zu bringen und zu verfolgen, was unter Umständen auch von Belang für den Einsatz der handelspolitischen Schutzinstrumente durch die EU ist. Diesen Bemühungen liegt durchaus auch ein ureigenes Interesse zugrunde, da die Kommission höhere Standards für die Handelsschutzuntersuchungen im Ausland befürwortet. Im Jahr 2014 trat die Kommission u. a. als Drittpartei in den Verfahren *United States – anti-dumping and countervailing measures regarding large residential washers from Korea (WT/DS464)* [Vereinigte Staaten – Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen bezüglich großer Waschmaschinen aus Korea] und *United States – anti-dumping measures on certain shrimp from Viet Nam (AB-2015-01)(DS429)* [Vereinigte Staaten – Antidumpingmaßnahmen gegen bestimmte Garnelen aus Vietnam] auf.

Schließlich wirkt die Kommission auch aktiv in den einschlägigen WTO-Ausschüssen in Genf mit. In den Ausschüssen für Antidumping-/Antisubventionsmaßnahmen werden die von anderen WTO-Mitgliedern eingeführten Maßnahmen im Rahmen der halbjährlichen und monatlichen Berichte an die WTO überprüft. Aufgrund des besorgniserregenden zunehmenden Einsatzes der Schutzmaßnahmen gilt dem hierfür zuständigen WTO-Ausschuss besonderes Augenmerk. Die Kommission bringt einzelne Fälle zur Sprache, bei denen die EU ein wirtschaftliches oder systeminhärentes Interesse hat. Außerdem ist die Kommission in einer allgemeineren Diskussionsgruppe zu Fragen im Zusammenhang mit Schutzmaßnahmen vertreten, die am Rande der Sitzung dieses WTO-Ausschusses zusammenkommt. Hauptziel ist hier der Austausch von Meinungen zu den jeweiligen Praktiken der WTO-Mitglieder.

5. DIE WICHTIGSTEN ERFOLGE

5.1. Ägypten – Einstellung einer Antisubventionsuntersuchung ohne Einführung von Maßnahmen

Im Juni 2014 leitete Ägypten eine Antisubventionsuntersuchung betreffend Einfuhren von **Edamer-Käse** aus den Niederlanden ein. Bei den fraglichen Subventionen handelte es sich sowohl um EU- als auch um niederländische Programme. Die Kommission arbeitete an der Untersuchung mit und unterstützte zudem die niederländischen Behörden. Darüber hinaus hob die Kommission hervor, dass die untersuchten Subventionsprogramme unspezifisch und daher im Rahmen der WTO-Regeln nicht anfechtbar seien. Ferner äußerte sie erhebliche Zweifel an der Analyse der Schädigung und des ursächlichen Zusammenhangs. Die Kommission nahm des Weiteren an Konsultationen in Kairo teil. Im März 2015 wurde die Untersuchung ohne Einführung von Maßnahmen eingestellt. Die ägyptischen Behörden zogen den Schluss, dass die Subventionsprogramme unspezifisch und daher nicht anfechtbar seien und dass im Rahmen der eingeleiteten Untersuchung keine bedeutende Schädigung des inländischen Wirtschaftszweigs festgestellt habe werden können.

5.2. Südafrika – Senkung der endgültigen Zollsätze

Im der Untersuchung betreffend **gefrorene Hühnerenteile** aus Deutschland, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich schlug die südafrikanische International Trade

Administration Commission (ITAC) endgültige Zölle auf Einfuhren aus diesen drei Mitgliedstaaten vor. Nach Eingang der Stellungnahmen von interessierten Parteien, darunter jene der Kommission, in der insbesondere auf die Dumpingspannen und deren Berechnung für das Vereinigte Königreich abgestellt wurde, senkte die ITAC die entsprechenden Sätze für die beiden namentlich genannten britischen Hersteller (von 18,68 % auf 13,07 %) und den für „alle anderen“ britischen Hersteller geltenden Satz (von 34,7 % auf 22,3 %).

5.3. Türkei – Verringerung der negativen Folgen von Maßnahmen

Die Türkei führte Schutzmaßnahmen gegen die Einfuhr von **Terephthalsäure** ein. Aufgrund umfassender Interventionen der Kommission zur Unterstützung des EU-Wirtschaftszweigs wurden relativ niedrige Zollsätze (4 %) für einen Zeitraum von lediglich 2 Jahren eingeführt. Die Kommission verwies auf Schwächen in der Analyse des ursächlichen Zusammenhangs und betonte, dass aufgrund des Verbrauchsanstiegs jegliche Zölle das Ziel der Gewährleistung eines ausreichenden Angebots konterkarieren könnten.

5.4. Marokko – Verpflichtungsangebot angenommen

Im Dezember 2012 leitete Marokko eine Antidumpinguntersuchung betreffend Einfuhren von **Insulin** ein. Im April 2014 wurden vorläufige Zölle eingeführt, und im August 2014 wurde die Verhängung endgültiger Zölle in Höhe von 13,89 % vorgeschlagen. Aufgrund von Interventionen der Kommission zur Unterstützung des EU-Wirtschaftszweigs nahmen die marokkanischen Behörden ein Verpflichtungsangebot des betroffenen dänischen Herstellers an, so dass die Zölle ausgesetzt wurden.

5.5. USA – Einstellung einer Auslaufüberprüfung ohne Aufrechterhaltung der Maßnahmen

Die Kommission war aktiv an der ersten vollständigen Auslaufüberprüfung („sunset review“) der 2008 eingeführten Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von **leichtgewichtigem Thermopapier** aus Deutschland beteiligt. Am 28. Mai 2014 stellte das US-Handelsministerium fest, dass das Dumping im Falle der Aufhebung der Maßnahme wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würde. Daraufhin intervenierte die Kommission im Oktober 2014 bei der öffentlichen Anhörung vor der US-amerikanischen International Trade Commission (ITC) und unterstützte den deutschen Wirtschaftszweig. Nach einer positiven Entscheidung der US-ITC wurde die Antidumpingmaßnahme am 17. Dezember 2014 aufgehoben.

5.6. Australien – Festlegung niedriger Zollsätze oder Verzicht auf Zölle für mehrere Unternehmen

Am 9. Juli 2013 leiteten die australischen Behörden eine Antidumpinguntersuchung betreffend **verarbeitete Tomatenerzeugnisse** aus Italien ein. Die Kommission intervenierte mehrmals bei der australischen Anti-Dumping Commission, indem sie eine Reihe von Beiträgen zur Unterstützung des italienischen Wirtschaftszweigs vorlegte. Zudem war ein Sachverständiger der Kommission bei den Kontrollbesuchen zugegen, um die betroffenen Unternehmen zu unterstützen. Im Ergebnis wurden 45 % der Ausfuhren von der Maßnahme ausgenommen, und für die anderen kooperierenden Ausführer wurden relativ niedrige Zölle (durchschnittlich 4 %) eingeführt.

Bedauerlicherweise leiteten die australischen Behörden 2015 – nur wenige Monate später – eine neue Untersuchung ein, um die Einfuhren der beiden zuvor von der Maßnahme ausgenommenen Unternehmen erneut einer Prüfung zu unterziehen. Die Kommission wird

sich weiter für die italienischen Ausführer einsetzen, da die Begründung für die Einleitung einer neuen Untersuchung außerordentlich schwach erscheint.

5.7. Philippinen – Einstellung einer Schutzmaßnahmenuntersuchung ohne Einführung von Maßnahmen

Im September 2012 leiteten die philippinischen Behörden eine Schutzmaßnahmenuntersuchung betreffend die Einfuhren von **verzinkten Blechen sowie bandbeschichteten verzinkten Blechen und Coils** ein. Die Kommission intervenierte in einem frühen Stadium der Untersuchung, um deutlich zu machen, dass die bekanntgegebenen Informationen nicht ausreichten, um die Einführung von Maßnahmen zu rechtfertigen. Die Untersuchung, die Anlass zu allgemeinen Sorgen hinsichtlich eines möglichen Missbrauchs des Instruments der Schutzmaßnahmen gab, wurde schließlich im Februar 2015 ohne Einführung von Maßnahmen mit der Begründung eingestellt, dass die untersuchten Einfuhren keine Schädigung des inländischen Wirtschaftszweigs bewirkten.

5.8. China – Einstellung einer Antidumpinguntersuchung ohne Einführung von Maßnahmen

Im Juni 2014 leitete China eine Antidumpinguntersuchung betreffend Einfuhren von **Hämodialysegeräten** mit Ursprung in der EU und in Japan ein. Die wichtigsten von der Untersuchung betroffenen EU-Ausführer hatten ihren Sitz in Deutschland, Schweden oder Italien. Die Kommission intervenierte bei den chinesischen Behörden, verwies auf die technischen Schwachstellen des Antrags und leistete den betroffenen Ausführern fachliche Unterstützung. Der Antrag wurde schließlich zurückgezogen und das Verfahren wurde im Dezember 2014 ohne Einführung von Maßnahmen eingestellt.

5.9. China – positives Ergebnis bei WTO-Panel

Im November 2012 hatte die EU (ebenso wie Japan) wegen der Antidumpingmaßnahmen, die **China gegenüber den Einfuhren bestimmter Rohre aus nicht rostendem Stahl** eingeführt hatte, die Einsetzung eines WTO-Panels beantragt. Die Kommission hatte erhebliche Mängel bei dieser Untersuchung festgestellt. Das Panel-Verfahren fand größtenteils im Jahr 2014 statt, und die Ergebnisse wurden Anfang 2015 veröffentlicht. Das Panel teilte in seinen Schlussfolgerungen den Standpunkt der EU hinsichtlich einer Reihe wichtiger Punkte (Nichtgewährleistung eines fairen Vergleichs zwischen Ausfuhrpreis und Normalwert sowie Schwachstellen bei der Prüfung der Nichtzurechnung durch China). Es wird die Auffassung vertreten, dass China die mit den WTO-Regeln unvereinbaren Maßnahmen aufheben müsste, um den Feststellungen des Panels ordnungsgemäß nachzukommen. Gegen die Feststellungen wurden Rechtsmittel beim Berufungsgremium eingelegt, das gegenwärtig den Bericht des Panels prüft.

Die Feststellungen des Panels haben systemrelevante Bedeutung, da darin immer wieder auftretende Mängel bei den von China durchgeführten Handelsschutzuntersuchungen benannt werden. Dies wäre das zweite Mal, dass die EU bei der WTO erfolgreich gegen von China eingeführte Antidumpingzölle vorgeht. Nach der letzten Entscheidung (Streitbeilegungsverfahren DS425) hob China die mit den WTO-Regeln unvereinbaren Antidumpingzölle auf Einfuhren von Röntgenscannern auf.

Nach dem weithin bekanntgewordenen Fällen aus dem Jahr 2013 im Zusammenhang mit Wein und Polysilizium gab es 2014 keine Anzeichen dafür, dass neue Untersuchungen Chinas als Vergeltungsmaßnahmen für von der EU eingeleitete Untersuchungen in die Wege geleitet wurden. Das bedeutet allerdings nicht, dass diese unangemessene Praxis nunmehr der Vergangenheit angehört. Die Kommission wird daher diesbezüglich wachsam bleiben.

6. SCHLUßFOLGERUNG

Die gegen die EU oder ihre Mitgliedstaaten gerichteten Aktivitäten im Bereich des Handelsschutzes verharrten im Jahr 2014 in etwa auf Vorjahresniveau. Zwar ging die Gesamtzahl der Maßnahmen zurück, doch die Zahl neuer Untersuchungen – insbesondere solcher zur Einführung von Schutzmaßnahmen – ist beachtlich.

Im Jahr 2014 setzte die Kommission ihre Bemühungen zur Abfederung der negativen Auswirkungen der von Drittländern eingeführten handelspolitischen Schutzmaßnahmen fort und intervenierte sowohl auf technischer als auch bisweilen auf politischer Ebene. Wie oben beschrieben waren diese Interventionen in einigen Fällen erfolgreich.

Allerdings bestehen zahlreiche der in den vergangenen Jahren festgestellten Probleme fort, wobei mitunter sogar eine Verschärfung der Problematik zu verzeichnen ist. Dies betrifft insbesondere den übermäßigen Einsatz von Schutzmaßnahmen und die fragwürdige Weise, in der eine Reihe von Drittländern von diesem Instrument Gebrauch macht. Insgesamt laufen ungerechtfertigte Handelsschutzmaßnahmen eindeutig der Strategie der EU für offene Märkte und den Marktzugang für fair gehandelte Waren zuwider.

Von Drittländern eingeführte handelspolitische Schutzmaßnahmen und laufende Untersuchungen haben erhebliche Auswirkungen auf die Ausfuhren aus der EU. Daher wird die Kommission ihre Bemühungen fortsetzen, um zur Verbreitung der von der EU beim Einsatz dieser Instrumente angewendeten strengen Standards unter unseren Handelspartnern beizutragen. Sie wird darüber hinaus ihre Interventionen verstärken und die bereitgestellte technische Unterstützung und Beratung für EU-Ausführer ausbauen, insbesondere wenn sich diese einem potenziell missbräuchlichen Einsatz von handelspolitischen Schutzinstrumenten durch Drittländer gegenübersehen. Diese Bemühungen stehen voll und ganz im Einklang mit den anderweitigen Anstrengungen der Kommission bezüglich des Marktzugangs. Insofern geht die Tätigkeit der Kommission im Zusammenhang mit dem Einsatz handelspolitischer Schutzinstrumente durch Drittländer weit über eine bloße Überwachung hinaus.